



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/021-2018#123
Datum: 05.09.2019

Plangenehmigung

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Hp Leopoldstal, Horn-Bad Meinberg, Änderung von Bahnsteigen“

**in der Gemeinde Horn-Bad Meinberg
im Kreis Lippe**

Bahn-km 41,310 bis 41,505

der Strecke 2980 Herford - Himmighausen

**Vorhabenträgerin:
DB Station&Service AG
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil.....	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Hinweis zur Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Wasserrechtliche Erlaubnis.....	4
A.5	Nebenbestimmungen.....	4
A.5.1	Baubeginn, Fertigstellung.....	4
A.5.2	Hinweis auf VV BAU, VV BAU-STE, EIGV	4
A.5.3	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften.....	5
A.5.4	Eigentum und andere Rechte Dritter	5
A.5.5	Abfallwirtschaft und Altlasten, Bodenschutz	5
A.5.6	Baustelleneinrichtung.....	6
A.5.7	Sondernutzungserlaubnis.....	7
A.5.8	Kampfmittel.....	7
A.5.9	Baulärm und sonstige baubedingte Immissionen.....	7
A.5.10	Bodendenkmalschutz.....	8
A.5.11	Arbeitsschutz	8
A.5.12	Abfall	9
A.5.13	Arten- und Naturschutz	9
A.5.14	Wasserwirtschaft, Gewässerschutz	10
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung.....	11
B.1	Sachverhalt	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren.....	11
B.2	Rechtsgrundlage	11
B.3	Zuständigkeit	12
B.4	Begründung der Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis	12
B.5	Umweltverträglichkeit.....	13
B.6	Planrechtfertigung.....	13
B.7	Begründung der Nebenbestimmungen.....	14
B.7.1	VV BAU und VV BAU-STE.....	14
B.7.2	Nebenbestimmung zum Baulärm	14
B.7.3	Sonstige Nebenbestimmungen	14
B.8	Gesamtabwägung.....	14
B.9	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	15
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf Antrag der DB Station&Service AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Hp Leopoldstal, Horn-Bad Meinberg, Änderung von Bahnsteigen“, in der Gemeinde Horn-Bad Meinberg im Kreis Lippe, Bahn-km 41,310 bis 41,505 der Strecke 2980, Herford - Himmighausen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
1	Erläuterungsbericht vom 8. Juli 2019	genehmigt
2.1	Übersichtskarte M 1:25.000 vom 17. Dezember 2018	zur Information
2.2	Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 17. Dezember 2018	zur Information
3	Lageplan M 1:500 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 17. Dezember 2018	genehmigt
5	Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 17. Dezember 2018	genehmigt
7.1	Querschnitt M 1:100 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
7.2	Querschnitt M 1:100 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan M 1:1000 vom 17. Dezember 2018	genehmigt
9	Kabel- und Leitungslageplan M 1:1000 vom 17. Dezember 2018	zur Information
10	Schall- und Erschütterungsgutachten vom 17. Dezember 2018 (erstellt im November 2018)	zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag v. 17. Dezember 2018	genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter v. 17. Dezember 2018	genehmigt
11.3	Bestands- und Konfliktplan M 1:100 v. 17. Dezember 2018	genehmigt
11.4	Maßnahmenplan M 1:100 v. 17. Dezember 2018	genehmigt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkungen
11.5	Umwelterklärung vom 19. April 2018	zur Information
12	Baugrundgutachten vom 28. Juni 2018	zur Information

A.3 Hinweis zur Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Vorhabenträgerin wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung in eine Versickerungsmulde und in das gemeindliche Entwässerungssystem gemäß §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG erteilt.

A.5 Nebenbestimmungen

A.5.1 Baubeginn, Fertigstellung

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, schriftlich bekannt zu geben. Dazu sind die mit der Plangenehmigung übersandten Vordrucke zu verwenden. Für den Baubeginn hat die Meldung zu erfolgen, sobald der Zeitpunkt der Antragstellerin bekannt ist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Baubeginn. Mit der Anzeige der Fertigstellung ist zu erklären, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt und die aufgegebenen Nebenbestimmungen erfüllt wurden bzw. welche Nebenbestimmungen aus welchen Gründen noch nicht erfüllt wurden.

Auf der Baustelle ist eine Kopie dieses Plangenehmigungsbescheides jederzeit vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

A.5.2 Hinweis auf VV BAU, VV BAU-STE, EIGV

Auf die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht

über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) wird hingewiesen. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

Es obliegt der Vorhabenträgerin, bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) zu stellen.

A.5.3 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.5.4 Eigentum und andere Rechte Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.5.5 Abfallwirtschaft und Altlasten, Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Vor dem Abbruch ist ein Schadstoffkataster für die abzubrechende Bausubstanz zu erstellen. Zu untersuchen ist, in welchen Bereichen des Baukörpers schadstoffhaltige Baumaterialien oder Gefahrstoffe eingebaut worden sind. Darzustellen ist das Erfordernis besonderer Maßnahmen des Arbeitsschutzes, getrennter Erfassung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bausubstanz.

Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept sowie eine ggf. erforderliche gutachterliche Begleitung und Dokumentation der Maßnahme sind vorab mit der zuständigen unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

sind die untere Bodenschutzbehörde und die genehmigende Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

A.5.6 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden; diese Flächen müssen befestigt oder geschottert sein. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

A.5.7 Sondernutzungserlaubnis

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.5.8 Kampfmittel

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln ergeben oder werden solche aufgefunden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Feuerwehrdienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.5.9 Baulärm und sonstige baubedingte Immissionen

Die Bautätigkeit hat sich werktags auf die Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr zu beschränken.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten. Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (z. B. mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).

Die im Erläuterungsbericht der Planunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Minderung der Immissionen aus Baulärm, die den Maßnahmen in der schalltechnischen Untersuchung „Möhler + Partner Ingenieure AG“ vom 22.11.2018 (vgl. dort Punkt 5) entsprechen und auf die im Erläuterungsbericht der Planunterlagen hingewiesen wird, sind zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere sind die Anwohner frühzeitig zu informieren. Art und Umfang der Anwohnerinformation sind zu dokumentieren. Auf Verlangen der unteren Immissions-

schutzbehörde ist der Nachweis zu erbringen, wann und wie die Anwohner informiert wurden.

A.5.10 Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.5.11 Arbeitsschutz

Bei der Entsorgung gesundheitsgefährdender Abfälle sind die gesetzlich gebotenen Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Personals zu treffen.

Zur Abwendung von Gefahren aus dem Bahnbetrieb ist bei Arbeiten im Gleisbereich während der Baumaßnahme die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V D 33 zu beachten. Insbesondere hat das bauausführende Unternehmen geeignete betriebliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Sicherheitsanweisungen aufzustellen und die getroffenen Maßnahmen zu überwachen. Für alle Baustellenbereiche, in denen gesundheitsgefährdende Bodenverunreinigungen zu erwarten sind, ist das Baupersonal durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Gesundheitsgefährdungen insbesondere durch die inhalative Aufnahme von belasteten Stäuben zu bewahren. Belasteter Bodenaushub ist bei trockener Witterung zu befeuchten, um Staubbildung zu vermeiden.

Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu berücksichtigen sind. Die einzelnen Verpflichtungen zur Einhaltung der BaustellV ergeben sich aus der Anzahl der an der Maßnahme beteiligten Arbeitgeber (Firmen), dem Umfang sowie den Gefährdungsmerkmalen der vorzunehmenden Arbeiten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Stäube, Umgang mit Gefahrstoffen, etc.) zu ermitteln, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, schriftliche Betriebsanweisungen, Erste Hilfemaßnahmen, organisatorische Regelungen, etc.) und zu dokumentieren (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).

A.5.12 Abfall

Alle anfallenden Abfälle einschließlich der Bodenmassen sind getrennt zu halten und zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.

Spätestens einen Monat nach Ende der Bauarbeiten ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde die Entsorgung der Abfälle durch geeignete Unterlagen (z. B. Wiegebelege, Entsorgungsnachweise) nachzuweisen.

A.5.13 Arten- und Naturschutz

Die Vorhabenträgerin hat die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlagen 11.1 bis 11.4 der Planunterlagen) beschriebenen naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans umzusetzen.

Der Rückschnitt von Gehölzen hat außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, zu erfolgen. Während der Arbeiten ist auf mögliche Quartiere, Nester und das mögliche Vorkommen von Tieren zu achten.

Vor Beginn der Maßnahme sind die Gehölze auf etwaige Vogelnester bzw. auf für Vögel oder Fledermäuse als Fortpflanzungsstätte geeignete Höhlen zu untersuchen, so dass zum Fäll- bzw. Rückschnitttermin nicht gegen das Artenschutzrecht verstoßen wird. Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungsstätten (z.B. Nester, Bruthöhlen) zu beschädigen oder zu zerstören. Sollten im Zuge des Rückschnitts oder der Bauarbeiten wider Erwarten Tierarten, die unter den gesetzlichen Artenschutz fallen, festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden können.

Aus dem an die Maßnahme angrenzenden Raum sind Reptilienvorkommen bekannt. Der Artenschutzbeitrag ist um Reptilien, die sich häufig in den Gleis- und angrenzenden Bereichen aufhalten, zu ergänzen. Werden im Rahmen der Maßnahme Reptilien festgestellt, ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden können.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die sonstigen vorhandenen Bäume und Sträucher auf dem betroffenen Grundstück zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere

keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).

Mit der Überwachung der naturschutzfachlichen – einschließlich der artenschutzrechtlichen – Maßnahmen/Erfordernisse ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die verantwortliche Fachperson ist der Unteren Naturschutzbehörde mit Namen und Telefonnummer mitzuteilen.

Die Ökologische Baubegleitung hat die untere Naturschutzbehörde quartalsweise schriftlich über den Baufortschritt und die Umsetzung der zu vorgenannten Maßnahmen zu informieren. Bei besonderen Vorkommnissen ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.

A.5.14 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Es sind während der Bauarbeiten besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, die Grundwasserverunreinigungen ausschließen. Die bauausführenden Firmen sowie alle auf der Baustelle eingesetzten Bauarbeiter sind darauf hinzuweisen, dass das Bauvorhaben im Wasserschutzgebiet durchgeführt wird und dass deshalb ein besonderer Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, von denen keine Beeinträchtigung der Wasserqualität ausgeht.

Es sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um evtl. auslaufende wassergefährdende Stoffe (z. B. Betriebs- und Kraftstoffe) schadlos aufzufangen. Ölbindemittel sind auf der Baustelle ständig bereit zu halten.

Bei Schadensfällen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder anderen Vorkommnissen, die eine Beeinflussung des Grundwassers bzw. des Gewässers besorgen lassen, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Aufhöhung der Außenbahnsteige auf Bahnsteigkantenhöhen von 76 cm bei einer Baulänge von 155 m im Hp Leopoldstal sowie die barrierefreie Zuwegung zu den Bahnsteigen zum Gegenstand. Hinzu kommen Maßnahmen, die keiner Genehmigung nach § 18 AEG bedürfen, da sie Instandhaltung, Ausstattung und Zubehör betreffen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 41,310 bis 41,505 der Strecke 2980 Herford - Himmighausen in Horn-Bad Meinburg. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Station&Service AG hat mit Schreiben vom 13.12.2018, Az. I.SV-W-I(B1) TRi G.011490035, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Hp Leopoldstal, Horn-Bad Meinberg, Änderung von Bahnsteigen“ beantragt. Der Antrag ist am 02.01.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. September 2019 Az. 641pa/021-2018#123, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Stellungnahmen des Kreises Lippe und der Bezirksregierung Detmold erheben keine Bedenken, enthalten jedoch Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden. Eine Zustimmung der Stadt Horn-Bad Meinberg liegt dem Antrag bei.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der

Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station&Service AG.

B.4 Begründung der Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, § 12 WHG. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Die Erlaubnis durfte erteilt werden, da schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Insbesondere hat sich die Antragstellerin mit der Aussage in dem Baugrundgutachten (Anlage 12, S. 18-19), die an den Bahnsteig angrenzenden Böden seien nur teilweise als durchlässig einzustufen und ließen eine Versickerung ohne wesentlichen Aufstau nicht ohne weiteres zu bzw. seien nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Versickerung geeignet, auseinandergesetzt. Sie sieht daher neben der Einleitung des anfallenden

Regenwassers entlang des Bahnsteiges über eine Böschung in eine Mulde auch eine Entwässerungsrinne vor, in die das anfallende Regenwasser entwässert und über eine Sammelleitung in den Kanal der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg eingeleitet wird. Am Fuß der Rampe soll das anfallende Regenwasser ebenfalls in eine Entwässerungsrinne geleitet und über die Sammelleitung in den Kanal der Stadtwerke Horn-Bad Meinberg geleitet werden.

B.5 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 5. September 2019 Az. 641pa/021-2018#123, festgestellt dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.6 Planrechtfertigung

Zweck der Planung ist die Modernisierung (v. a. Anpassung der Höhe und Länge der Bahnsteige an aktuelle Normen) und barrierefreie Ausgestaltung eines bestehenden Haltepunktes. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts. Nach Abwägung aller Umstände – insbesondere der Aufnahme von Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

B.7 Begründung der Nebenbestimmungen

B.7.1 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.7.2 Nebenbestimmung zum Baulärm

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

B.7.3 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag.

B.8 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Nach Ermittlung und Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange steht dem Vorhaben nichts entgegen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermindert oder ausgeglichen.

B.9 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder an die DE-Mail-Adresse übermittelt werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbe-

vollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 05.09.2019 Az.

641pa/021-2018#123

VMS-Nr. 3413163

Im Auftrag

(Dienstsiegel)